

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 5. Juni 2023****Nummer 9****INHALT**

Tag		Seite
26. 5. 2023	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz 30000	86
15. 5. 2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste 20411	87
23. 5. 2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen 31210 01 01	88
1. 6. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten 30000	90
22. 5. 2023	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	91

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Verordnung
zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz**

Vom 26. Mai 2023

Aufgrund

des § 143 Abs. 5 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606),

des § 89 Abs. 1 Satz 2 und des § 171 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), sowie des § 92 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 93 GWB, auch in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),

des § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 und Abs. 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059 e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72), und

des § 1 Abs. 1 Satz 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 121 Abs. 3 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 143 Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
2. Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. § 89 Abs. 1 Satz 1 und § 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie § 92 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 93 GWB, auch in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG),“.
3. In Nummer 15 werden die Worte „des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „EnWG“ ersetzt.
4. In Nummer 28 wird die Angabe „§ 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 und Abs. 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059 e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3“ ersetzt.
5. In Nummer 29 wird die Angabe „§ 1 Satz 1 und § 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wahlmann

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste

Vom 15. Mai 2023

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 373) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 richtet sich nach der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren vom 16. Juni 2021 der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 31/2021 S. 3).“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten für die Qualifikationsprüfung die §§ 9 bis 18 FachV-Bibl sowie die §§ 27 und 28 der bayerischen Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wurde die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 abgeleistet, so schließt der Vorbereitungsdienst ab mit der Laufbahnprüfung nach der Fachspezifischen Prüfungs-

ordnung für die Laufbahnprüfung für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare vom 16. Juni 2021 der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 31/2021 S. 5). ²§ 13 Abs. 4 der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung ist nicht anzuwenden.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Gesamtpunktzahl ist der Mittelwert aus dem Punktwert der Ausbildungsnote der fachpraktischen Ausbildung (§ 8 Abs. 2 Satz 2) und,

1. wenn die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 durchgeführt wurde, dem Wert der berechneten Gesamtpunktungsnote (§ 28 Abs. 5 Satz 1 APO) oder,

2. wenn die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 durchgeführt wurde, dem ermittelten Rechenwert (§ 11 Abs. 4 der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare)

der Prüfung nach § 10 in dreifacher Wertung.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

4. In § 12 werden das Datum „1. Oktober 2017“ durch das Datum „1. Oktober 2023“ und die Angabe „29. März 2013 (Nds. GVBl. S. 107)“ durch die Angabe „25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 373)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hannover, den 15. Mai 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Mohr s

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Niedersächsischen Gesetz
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Vom 23. Mai 2023

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 568), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2022 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „NJAG“ durch die Worte „des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) die §§ 1773 bis 1888 (Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und sonstige Pflegschaft),“.
 - bb) Nummer 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) von den Vorschriften über das Handelsregister und das Unternehmensregister die §§ 8 bis 14 und die §§ 15 a bis 16,“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2 Satz 2 NJAG)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Grundlagen ein (§ 3 Abs. 2 Satz 3 NJAG)“ durch die Worte „Grundlagen des Rechts und die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur ein“ ersetzt.
 - cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Der Prüfungsstoff berücksichtigt die ethischen Grundlagen des Rechts und die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. ⁴Er soll die Feststellung ermöglichen, ob der Prüfling die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Tätigkeit erforderlichen Schlüsselqualifikationen und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts erworben hat.“
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen entfallener Arbeitstage“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schließt sich nach § 33 a Abs. 3 Satz 1 an die dritte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum an, so bezieht sich die Zahl von 30 entfallenen Arbeitstagen auf den Gesamtzeitraum von dritter Pflichtstation und Verlängerungszeitraum. ³Schließt sich nach § 33 a Abs. 3 Satz 2 an die vierte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum an, so bezieht sich die Zahl von 40 entfallenen Arbeitstagen auf den Gesamtzeitraum von vierter Pflichtstation und Verlängerungszeitraum.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Erfolgt die Verlängerung während einer Beschäftigung in Teilzeit, so wird auch die Verlängerung in Teilzeit abgeleistet.“

4. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) ¹Der Antrag auf erstmalige Bewilligung und auf Verlängerung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 7 a NJAG soll zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Teilzeitbeschäftigung gestellt werden; er muss spätestens einen Monat vorher gestellt werden. ²Der Bewilligungszeitraum beträgt bei erstmaliger Bewilligung und bei Bewilligung einer Verlängerung zwölf Monate. ³Der Antrag kann nur bis zum Beginn der jeweils bewilligten Teilzeitbeschäftigung zurückgenommen werden.

(2) ¹Die Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel (§ 7 a Abs. 2 NJAG) erfolgt während der Ausbildung am Arbeitsplatz. ²Arbeitsgemeinschaften und Sonderveranstaltungen sind auch bei Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang zu absolvieren.

(3) ¹Ist Teilzeitbeschäftigung für die erste, zweite oder dritte Pflichtstation des Vorbereitungsdienstes oder Teile davon bewilligt worden, so schließt sich an die dritte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum von drei Monaten an. ²Ist Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum bewilligt worden, der im 12. oder 13. Monat des Vorbereitungsdienstes beginnt, so schließt sich an die vierte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum von drei Monaten an. ³Das Oberlandesgericht weist die Referendarin oder den Referendar für die Dauer der Verlängerung einer oder mehrerer der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NJAG genannten Ausbildungsstellen zu, um die Reduzierung des regelmäßigen Dienstes in den Stationen auszugleichen.“

5. In § 35 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1 NJAG“ durch die Verweisung „§ 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Artikel 209 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Schließt sich nach § 33 a Abs. 3 Satz 2 an die vierte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum an, so werden die Aufsichtsarbeiten im letzten Monat dieses Zeitraums geschrieben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Ergänzungsvorbereitungsdienst ist auch bei zuvor bewilligter Teilzeitbeschäftigung in Vollzeit zu absolvieren.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Mai 2023

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
mit den Grundbuchämtern
und die elektronische Führung der Grundakten

Vom 1. Juni 2023

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 48 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1 und § 5) der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten vom 8. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2023 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile mit dem Grundbuchamt „Amtsgericht Bückeburg“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Amtsgericht Dannenberg	4. Dezember 2023	4. Dezember 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht“.
-------------------------	------------------	------------------	--

2. Bei dem Grundbuchamt „Amtsgericht Elze“ wird in den Spalten 2 und 3 jeweils das Datum „12. Juni 2023“ durch das Datum „19. Juni 2023“ ersetzt.

3. Nach der Zeile mit dem Grundbuchamt „Amtsgericht Hildesheim“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Amtsgericht Meppen	4. September 2023	4. September 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht
Amtsgericht Nienburg	4. Oktober 2023	4. Oktober 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht
Amtsgericht Oldenburg	1. November 2023	1. November 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht“.

4. Nach der Zeile mit dem Grundbuchamt „Amtsgericht Osnabrück“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Amtsgericht Otterndorf	11. September 2023	11. September 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht
Amtsgericht Salzgitter	27. November 2023	27. November 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht
Amtsgericht Soltau	4. Oktober 2023	4. Oktober 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht“.

5. Nach der Zeile mit dem Grundbuchamt „Amtsgericht Syke“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Amtsgericht Wilhelmshaven	1. November 2023	1. November 2023	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht“.
----------------------------	------------------	------------------	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Juni 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2023 — 14 KN 30/22 — in dem Verfahren

wegen infektionsschutzrechtlicher Verordnung (MS, VO v. 30. 10. 2020 i. d. F. v. 15. 12. 2020, § 10 a — Feuerwerksverbot)

— Normenkontrolle —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es wird festgestellt, dass § 10 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 488) unwirksam gewesen ist.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich.

Hannover, den 22. Mai 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

A r b o g a s t

Staatssekretärin

